

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen

**An alle stationären und
ambulanten
Pflegeeinrichtungen,
Hospize, SAPV Dienste und Soziotherapie
in Thüringen**

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Thüringen
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
handelnd als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Ihr Ansprechpartner:

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Bereich Vertragsmanagement Pflege/HKP
Über dem Kegeltor 1
99425 Weimar
Frank Wilde
e-Mail: Frank.Wilde@plus.aok.de
Telefon: 0800 10590-82021
Telefax: 0800 1059002-549

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Doku-Nr.

29.05.2020

COVID-19

Weitere Informationen für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen in Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an unser letztes Schreiben vom 27. April 2020 sind zwischenzeitlich neue gesetzliche Regelungen in Kraft getreten, andere laufen zum 31. Mai 2020 aus und das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 Abs. 2 SGB XI wird rege in Anspruch genommen.

Aus diesem Grund möchten wir Ihnen wieder aktuelle Informationen an die Hand geben.

1. Kostenerstattung Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gemäß § 150 Abs. 2 SGB XI

Für eine reibungslose Bearbeitung und fristgerechte Erstattung hatten wir Ihnen im Schreiben vom 07. Mai 2020 bereits entsprechende Hinweise gegeben.

https://www.aok-gesundheitspartner.de/imperia/md/gpp/thr/pflege/anschreiben_an_pflegeeinrichtungenen_thür_zum_antrag_§_150_abs_3_sgb_xi_.pdf

Um ggf. auftretenden Irritationen zu vermeiden, weisen wir noch einmal darauf hin, dass die **Beantragung der Erstattung ausschließlich über** die in unserem 1. Schreiben vom 06.04.2020

<https://www.aok-gesundheitspartner.de/thr/pflege/covid19/index.html> oder
<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/corona-informationen.html>

abrufbar benannten **E-Mail-Postfächer** erfolgen muss:

- **AOK PLUS** unter erstattungsantragpar150abs3sgbXI@plus.aok.de

für die Landkreise: Altenburger Land, Gotha, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Stadt Eisenach, Stadt Jena, Stadt Suhl, Stadt Weimar, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Weimarer Land.

- **BKK VBU** unter pfllege.corona@bkk-vbu.de

für die Stadt: Erfurt

- **Techniker Krankenkasse** unter Pflege-Rettungsschirm@tk.de

für die Landkreise: Eichsfeld, Greiz, Hildburghausen, Ilmkreis, Kyffhäuserkreis, Stadt Gera

Bei **Fragen zu Ihren Anträgen**, wenden Sie sich bitte an

Ihre Ansprechpartner: Zuständigkeit nach Landkreisen und kreisfreie Städte

Frau Albold: Tel: 0800 10590- 82123 iris.albold@plus.aok.de
Gera, Jena, Kyffhäuserkreis, Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg, Eisenach

Herr Haupt: Tel: 0800 10590- 82124 patrick.haupt@plus.aok.de
Greiz, Hildburghausen, Saale-Holzland-Kreis, Schmalkalden-Meiningen, Weimar, Weimar-Land

Frau Horvath: Tel: 0800 10590- 82121 sabine.horvath@plus.aok.de
Altenburger Land, Eichsfeld, Sömmerda, Suhl, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis

Frau Schweickert: Tel: 0800 10590- 82122 susanne.schweickert@plus.aok.de
Erfurt, Gotha, Ilm-Kreis, Nordhausen, Saale-Orla-Kreis

2. Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (GEBT)

Dieses [Gesetz](#) wurde am 23. Mai 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Darin wurden verschiedene Erweiterungen und Verbesserungen vor allem im SGB V und SGB XI vorgenommen, die durch nachfolgende Verfahrensregelungen noch zu konkretisieren sind.

Hier ein **paar Auszüge, welche Pflegeeinrichtungen betreffen.**

- a) **Schutzschirm für die nach [Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag](#) (§ 150 Abs. 5a SGB XI)**

Mit Einführung des Schutzschirms können die nach § 45a Abs. 3 SGB XI Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag alle außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, aus Mitteln der Pflegeversicherung erstattet werden.

Nähere Regelungen für das Erstattungsverfahren folgen demnächst über den Spitzenverband Bund der Pflegekassen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit über Kostenerstattungs-Festlegungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag.

b) Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 (§ 150 Abs. 5b SGB XI)

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können bis **zum 30. September 2020 den Entlastungsbetrag auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen**, wenn dies zur Überwindung von infolge des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 verursachten Versorgungsengpässen erforderlich ist.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt Einzelheiten zum Einsatz des Entlastungsbetrags für andere Hilfen fest. Nähere Informationen folgen.

c) Verlängerung der Übertragbarkeit des Entlastungsbetrags von 125 € bis ins 3. Quartal 2020 (§ 150 Abs. 5c SGB XI)

Abweichend von § 45b Abs. 1 kann der im **Jahr 2019 nicht verbrauchte Betrag für die Entlastungsleistungen bis zum 30. September 2020** übertragen werden.

d) Sonderleistung während der Corona Virus SARS-CoV-2-Pandemie nach § 150a SGB XI

Die Bundesregierung hat für das Jahr 2020 eine Auszahlung einer einmaligen Sonderleistung bis zu 1.000 Euro (Corona-Prämie) in § 150a SGB XI gesetzlich festgelegt. Die Prämie ist steuer- und sozialabgabenbefreit und wird zunächst aus Mitteln der Sozialen Pflegeversicherung finanziert.

Diese Corona-Prämie erhalten Beschäftigte einer zugelassenen Pflegeeinrichtung.

Hierzu werden derzeit Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 7 SGB XI über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Corona Virus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen (Prämien-Festlegungen) erarbeitet und in Kürze veröffentlicht.

3. Kann in Thüringen für einen Übergangszeitraum auf die Unterschrift von Leistungsnachweisen verzichtet werden?

- hierzu hatten wir Sie mit Schreiben vom 26.März 2020 informiert.

https://www.aok-gesundheitspartner.de/imperia/md/gpp/thr/pflege/gesetze/anschreiben_26.03.20_pd_zu_unterschriften_auf_lnw.pdf

[und](#)

https://www.aok-gesundheitspartner.de/imperia/md/gpp/thr/pflege/27.04.20_anschreiben_alle_pd_und_pe_corona_nach_dem_30.04.2020.pdf

- Mit Schreiben vom 27. April 2020 wurde die Regelung auf den Monat Mai 2020 erweitert.
- **Mit diesem Schreiben erfolgt eine letztmalige Verlängerung auch für den Monat Juni 2020.**

4. Regelungen Häusliche Krankenpflege, Hospizversorgung, Soziotherapie, SAPV

Der GKV-Spitzenverband hat seine **Empfehlungen zu den Sonderregelungen** aufgrund der COVID-19 Pandemie **für die Bereiche Häusliche Krankenpflege, Hospizversorgung und spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) vollumfänglich bis zum 30. Juni 2020** verlängert.

Des Weiteren hat der Gemeinsame Bundesausschuss ebenfalls seine **Sonderregelungen** aufgrund der COVID-19 Pandemie in den **Richtlinien zur Häuslichen Krankenpflege, SAPV und Soziotherapie im Wesentlichen bis zum 30.06.2020** verlängert.

Einzig im Bereich der Häuslichen Krankenpflege wurde die **Aussetzung der Beschränkung der Dauer der Erstverordnung von häuslicher Krankenpflege auf im Regelfall bis zu 14 Tage nicht verlängert. Diese läuft zum 31. Mai 2020 aus.**

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4228/>

5. Beratungsbesuche § 37 Abs. 3 SGB XI

Mit Rundschreiben 2020/309 vom 15. April 2020 informierte der GKV-SV über die Aussetzung der Beratungsbesuche bis einschließlich 30. September 2020.

6. Tagespflegen nach § 41 SGB XI

Das **Thüringer Kabinett entscheidet Anfang Juni** über weitere Lockerungen im Freistaat. Vorgesehen sind auch **Regelungen für Tagespflegen**. Nach aktuell gültiger Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO- vom 12. Mai 2020 sind Tagespflegen geschlossen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Frank Wilde